

**25. ordentliche Hauptversammlung  
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel**

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates und des  
Vorstandes zu den Tagesordnungspunkten  
gemäß § 108 AktG**

**Tagesordnungspunkt 1**

*Bericht des Vorstandes und Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2022 samt Anhang einschließlich des Lageberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates*

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

**Tagesordnungspunkt 2**

*Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2022*

Der Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat lautet: Der Jahresabschluss der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel zum 31. Dezember 2022 weist einen Bilanzgewinn von EUR 996.781,97 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, eine Dividende in der Höhe von EUR 0,40 je Aktie – d.h. EUR 742.324,80 – auszuschütten. Für ertragsteuerliche Zwecke liegt in der Höhe von EUR 742.324,80 eine Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG vor. Der verbleibende Restbetrag von EUR 254.457,17 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dividendenzahltag ist spätestens der 31.07.2023.

**Tagesordnungspunkt 3**

*Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung des im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

**Tagesordnungspunkt 4**

*Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

**Tagesordnungspunkt 5**

*Beschlussfassung über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 wie folgt festzulegen:

- EUR 17.500 für die / den Vorsitzende:n des Aufsichtsrates,
- EUR 14.000 für die / den Stellvertreter:in der / des Vorsitzende:n,
- EUR 9.400 für die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates, die Kapitalvertreter:innen sind zuzüglich ein Sitzungsgeld von EUR 820 je AR-Sitzung, bzw. EUR 1.750 für die / den Vorsitzende:n der jeweiligen Sitzung.

### **Tagesordnungspunkt 6**

*Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023*

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu bestellen.

### **Tagesordnungspunkt 7**

*Wahl von zwei Personen in den Aufsichtsrat*

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zufolge Ablauf der Aufsichtsratsmandate von

- Astrid Kiener, MBA
- Mag. Barbara Liebich-Steiner

mit Beendigung der heutigen ordentlichen Hauptversammlung

- Astrid Kiener, MBA
- Mag. Barbara Liebich-Steiner

die gemäß § 87 Aktiengesetz ihre fachliche Qualifikation und sonstigen Funktionen dargelegt haben und bei denen keine Befangenheitsgründe vorliegen, zu Mitgliedern des Aufsichtsrates auf die satzungsmäßige Höchstdauer gemäß Punkt IX. (1) der Satzung, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat wieder zu wählen.

### **Tagesordnungspunkt 8**

*Beschlussfassung über die Änderung des Firmenwortlauts und des Unternehmensgegenstands sowie die entsprechenden Änderungen der Satzung in Punkt I (Firma und Sitz) und Punkt II (Unternehmensgegenstand).*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlüsse vor:

1. Die Firma der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel wird auf „oekostrom AG energy group“ geändert.
2. Punkt I der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„I. Firma und Sitz*

*(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma*

*oekostrom AG energy group*

*(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.“*

3. Der Gegenstand des Unternehmens wird in Punkt II Z (1) am Ende um einen weiteren Punkt ergänzt, welcher lautet wie folgt: „*Erbringung von Managementdienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, welche vorstehende Tätigkeiten entfalten, insbesondere in den Bereichen Cash-Management, Beratung bei Finanzierungen und Veranlagungen sowie IT-Infrastruktur.*“
4. Dementsprechend wird Punkt II der Satzung wie folgt neu gefasst:  
„II. Unternehmensgegenstand  
(1) *Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen. Dies umfasst*
  1. *den Ein- und Verkauf sowie die Verteilung von Energie aus Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, die Vermittlung von solchen Geschäften sowie die Produktion von Energie mittels derartiger Anlagen;*
  2. *den Erwerb und die Anmietung von vorhandenen oder herzustellenden Anlagen zur Erzeugung von Energie, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, im In- und Ausland;*
  3. *alle mit der Energieversorgung zusammenhängenden Dienstleistungen und Energiespardienstleistungen, deren Planung und Umsetzung.*
  4. *Erbringung von Managementdienstleistungen für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, welche vorstehende Tätigkeiten entfalten, insbesondere in den Bereichen Cash-Management, Beratung bei Finanzierungen und Veranlagungen sowie IT-Infrastruktur.*

(2) *Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, berechtigt. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und sich an Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand im In- und Ausland zu beteiligen. Ausgenommen von der Tätigkeit der Gesellschaft sind Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes.*“

## **Tagesordnungspunkt 9**

*Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in deren Punkt V Z (5) (Streichung der Ausstellung von Sammelurkunden für Namensaktien)*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Punkt V Z (5) der Satzung dahingehend zu ändern, dass dieser lautet wie folgt: „*Die Verbriefung der Inhaberaktien erfolgt in einer separaten Sammelurkunde, die bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Abs. 3 Depotgesetz zu hinterlegen ist.*“ [Anmerkung: Bewirkt die Streichung des Satzes „*Die Ausstellung einer oder mehrerer Sammelurkunden für Namensaktien ist zulässig.*“]

## **Tagesordnungspunkt 10**

*Beschlussfassung über den Erwerb eigener Aktien zum Zwecke der Mitarbeiter:innenbeteiligung (Ermächtigung der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG)*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft unter Beachtung des

§ 47a AktG zu erwerben, um diese Arbeitnehmer:innen, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen einer Mitarbeiter:innenbeteiligung entgeltlich oder unentgeltlich anzubieten. Die Ermächtigung gilt 30 Monate ab dem Tag der Hauptversammlung. Die Anzahl der zu erwerbenden Aktien beträgt insgesamt maximal 10.000, das entspricht rund 0,5 % des mit den Aktien verbundenen Teils des Grundkapitals. Der niedrigste Preis für den Erwerb der Aktien durch die Gesellschaft beträgt EUR 29,50 je Aktie, der höchste Preis EUR 39,50 je Aktie.

### **Tagesordnungspunkt 11**

*Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in deren Punkt V Z (7) durch Schaffung eines genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, unter Widerruf der bestehenden Ermächtigung gemäß § 169 AktG vom 28.10.2020 im bislang nicht ausgenützten Ausmaß von EUR 43.739,73 Punkt V Z (7) der Satzung dahingehend zu ändern, dass dieser lautet wie folgt: "(7) Der Vorstand wird gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 12.308.092,76 (Euro zwölf Millionen dreihundertachttausendzweihundneunzig und Cent sechsundsiebzig) um insgesamt höchstens EUR 3.000.000,00 (Euro drei Millionen Komma null) gegen Bareinzahlung zu erhöhen. Der Vorstand ist weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Ausgabebedingungen, insbesondere den Ausgabekurs, den Inhalt der Aktienrechte, festzulegen, sowie die Ausübung des Bezugsrechtes für Aktionäre gemäß § 153 Abs. 1 mit mindestens zwei Wochen zu befristen. Das genehmigte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages auch teilweise oder in mehreren Tranchen ausgenutzt werden. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ob die neu ausgegebenen Aktien auf Namen oder, soweit gesetzlich zulässig auf Inhaber oder, soweit gesetzlich zulässig, teilweise auf Namen und teilweise auf Inhaber lauten.

*Gemäß § 145 Abs. 1 Aktiengesetz wird dem Aufsichtsrat die Befugnis zu Änderungen der Satzung, soweit diese Änderungen nach Ausnützung der dem Vorstand eingeräumten Ermächtigung erforderlich sind, übertragen. Der Aufsichtsrat ist demgemäß insbesondere befugt, Punkt V Abs. 1 der Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Stückaktien zu ändern."*